

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes

Der Senat von Berlin
WGPG - I C 25 -
Tel.: 9028 (928) 2609

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Drittes Gesetz zur Änderung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes

A. Problem

Das Gesundheitsschulanerkennungsgesetz regelt unter anderem die landesrechtliche Grundlage für die modellhafte Erprobung neuer Ausbildungsangebote (Modellvorhaben) in bestimmten Gesundheitsfachberufen des Bundesrechts. Die zeitliche Geltung der Grundlage richtet sich nach den Befristungsvorgaben der Bundesgesetze für die jeweiligen Berufe. Ursprünglich war die Befristung auf den 31. Dezember 2021 festgelegt. Infolgedessen entfiel die Rechtsgrundlage für Modellvorhaben im Ergotherapeutenberuf, im Hebammen- und Entbindungspflegerberuf, im Logopädenberuf sowie im Physiotherapeutenberuf.

Durch das Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) wurde die Frist zur modellhaften Erprobung neuer Ausbildungsangebote in den relevanten Bundesgesetzen bis zum 31. Dezember 2024 verlängert. Die Verlängerung der Befristung bis zum 31. Dezember 2024 soll auch für Modellvorhaben im Ergotherapeutenberuf, im Logopädenberuf und im Physiotherapeutenberuf im Land Berlin umgesetzt werden. Dies konnte im Rahmen der letzten Änderung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020) nicht mehr berücksichtigt werden.

B. Lösung

Mit diesem Gesetz wird die Rechtsgrundlage für Modellvorhaben im Ergotherapeutenberuf, im Logopädenberuf und im Physiotherapeutenberuf wieder geschaffen und die Befristung für Modellvorhaben in diesen Gesundheitsfachberufen entsprechend den bundesrechtlichen Regelungen bis zum 31. Dezember 2024 ermöglicht.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Eine Alternative zur Änderung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes gibt es nicht, da Modellvorhaben in den genannten Gesundheitsfachberufen einer landesgesetzlichen Grundlage bedürfen.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Keine.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Dieses Gesetz wirkt sich auf die Gleichstellung der Geschlechter nicht aus.

F. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Durch dieses Gesetz entstehen Privathaushalten und/oder Wirtschaftsunternehmen keine zusätzlichen Kosten.

G. Gesamtkosten

Keine.

H. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine. Das Land Brandenburg hat seine landesrechtlichen Regelungen bereits den bundesgesetzlichen Änderungen angepasst.

I. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Der Senat von Berlin
WGPG - I C 25 -
Tel.: 9028 (928) 2609

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Drittes Gesetz zur Änderung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes**

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes**

Das Gesundheitsschulanerkennungsgesetz vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 256), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur modellhaften Erprobung neuer Ausbildungsangebote kann in der Ausbildung zum

1. Ergotherapeutenberuf unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 5 bis 7 des Ergotherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. Logopädenberuf unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 5 bis 7 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), das zuletzt durch Artikel 8

des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

3. Notfallsanitäterberuf unter den Voraussetzungen des § 7 des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie
 4. Physiotherapeutenberuf unter den Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 bis 4 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung
- von den jeweiligen Bestimmungen der Berufsgesetze und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen abgewichen werden. Die Modellvorhaben bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde.“
2. In § 9 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Hebammen- und Entbindungspfleger-“ gestrichen und wird jeweils die Angabe „2021“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.
 3. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft.“
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Das Gesundheitsschulanerkennungsgesetz (GesSchulAnerkG) vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 256), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020) geändert worden ist, regelt die Anerkennung der Schulen des Gesundheitswesens, an denen die Ausbildung in Gesundheitsfachberufen durchgeführt wird.

Seit seinem Inkrafttreten sind mehrere Bundesgesetze zu Gesundheitsfachberufen geändert worden. Diesen Änderungen wird das Gesundheitsschulanerkennungsgesetz angepasst. Die Anpassung betrifft die Erprobung neuer Ausbildungsangebote zur Weiterentwicklung der Gesundheitsfachberufe in § 6 Absatz 1 Satz 1 und die dazugehörigen Fristen in § 9 Absatz 2 Satz 1 und § 10 Absatz 2 Satz 1 GesSchulAnerkG.

§ 6 GesSchulAnerkG ist die landesrechtliche Grundlage für die modellhafte Erprobung neuer Ausbildungsangebote (Modellvorhaben) in bestimmten Gesundheitsfachberufen entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben. Seit dem 1. Januar 2022 wird nur noch der Notfallsanitäterberuf geregelt. Vor diesem Datum wurden auch Modellvorhaben für folgende Gesundheitsfachberufe ermöglicht:

- Ergotherapeutenberuf;
- Hebammen- und Entbindungspflegerberuf;
- Logopädenberuf;
- Physiotherapeutenberuf.

Für diese Berufe wurde die zeitliche Geltung des § 6 GesSchulAnerkG entsprechend den Befristungsvorgaben der Bundesgesetze für die jeweiligen Berufe festgelegt. Ursprünglich war dies der 31. Dezember 2021.

Durch die Artikel 7 bis 9 des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) wurde die Frist zur modellhaften Erprobung neuer Ausbildungsangebote in den Bundesgesetzen für den Ergotherapeutenberuf, den Logopädenberuf und den Physiotherapeutenberuf bis zum 31. Dezember 2024 verlängert. Diese Verlängerung der Befristung konnte im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur letzten Änderung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes (Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021, GVBl. S. 1020) nicht mehr berücksichtigt werden. Damit trat nach dem bisherigen § 10 Absatz 2 Satz 1 GesSchulAnerkG die Grundlage für Modellvorhaben im Land Berlin im Ergotherapeuten-, Logopäden- und Physiotherapeutenberuf am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Für den Notfallsanitäterberuf regelt § 6 GesSchulAnerkG weiterhin die Möglichkeit zur Durchführung von Modellvorhaben (vgl. den bisherigen § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GesSchulAnerkG). Er tritt erst am 31. Dezember 2031 außer Kraft (vgl. § 10 Absatz 2 Satz 2 GesSchulAnerkG).

Die Modellvorhaben nach dem Gesundheitsschulanerkennungsgesetz sollen im Land Berlin entsprechend den Bundesvorgaben im Ergotherapeuten-, Logopäden- und Physiotherapeutenberuf bis zum 31. Dezember 2024 weiterhin möglich sein. § 6 Absatz 1 GesSchulAnerkG ist dementsprechend neu zu fassen, und die Fristen in § 9 Absatz 2 Satz 1 und § 10 Absatz 2 Satz 1 sind zu ändern.

Der Hebammen- und Entbindungspflegerberuf wird nicht in den neuen § 6 GesSchulAnerkG aufgenommen, sodass Modellvorhaben zu diesem Beruf in Berlin nicht mehr zulässig sein werden. Die Hebammenausbildung ist durch das Hebammenreformgesetz vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759) vollständig akademisiert worden. Studium und Beruf von Hebammen (die männliche Bezeichnung „Entbindungspfleger“ wird gesetzlich nicht fortgeführt) sind jetzt im Hebammenengesetz vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, geregelt. Nach § 78 des Hebammenengesetzes kann eine Ausbildung zur Hebamme oder zum Entbindungspfleger vor dem 31. Dezember 2022 in Form von Modellvorhaben auf der Grundlage des § 6 Absatz 3 des Hebammenengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung begonnen und auf dieser Grundlage abgeschlossen werden. Es ist für das Land Berlin jedoch nicht zu erwarten, dass bis zum 31. Dezember 2022 ein neuer Modellstudiengang für Hebammen und Entbindungspfleger eingerichtet wird. Einen bestehenden Modellstudiengang, der für einen letzten Jahrgang im Jahr 2022 beginnen könnte, gibt es in Berlin nicht. Daher bedarf es keiner Regelung zu Modellstudiengängen zum Hebammen- und Entbindungspflegerberuf.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

§ 6 Absatz 1 Satz 1 GesSchulAnerkG listet die Gesundheitsfachberufe auf, in deren Ausbildung zur modellhaften Erprobung neuer Ausbildungsangebote von Bestimmungen der Berufsgesetze und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen unter den Voraussetzungen des jeweiligen Bundesgesetzes im Rahmen genehmigungspflichtiger Modellvorhaben abgewichen werden darf. § 6 Absatz 2 GesSchulAnerkG ermächtigt die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung, durch Rechtsverordnung unter anderem Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung der Modellvorhaben zu regeln.

Aktuell erfasst § 6 Absatz 1 Satz 1 GesSchulAnerkG nur den Notfallsanitäterberuf. Mit der Neufassung des § 6 Absatz 1 GesSchulAnerkG durch dieses Gesetz werden auch

- der Ergotherapeutenberuf,
- der Logopädenberuf und
- der Physiotherapeutenberuf,

die bis zum 31. Dezember 2021 erfasst waren (vgl. den bisherigen § 10 Absatz 2 Satz 1 GesSchulAnerkG), erneut aufgenommen.

In Nummer 3 (Notfallsanitäterberuf) wird nur redaktionell die Nummerierung sowie die Verweisung auf das Berufsgesetz aktualisiert.

Zu Nummer 2

§ 10 Absatz 2 GesSchulAnerkG regelt - differenziert nach den Berufen - das Außerkrafttreten des § 6 Absatz 1, zu dem § 9 Absatz 2 GesSchulAnerkG eine Übergangsvorschrift enthält.

Nach dem bisherigen § 9 Absatz 2 Satz 1 GesSchulAnerkG findet auf Ausbildungsgänge zum Ergotherapeuten-, Logopäden- und Physiotherapeutenberuf, die vor dem 31. Dezember 2021 auf der Grundlage des § 6 begonnen worden sind, § 6 in der am 30. Dezember 2021 geltenden Fassung weiterhin Anwendung. Die Frist des 31. Dezember 2021 wurde aus den jeweiligen Bundesgesetzen übernommen.

Mit dem Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz vom 11. Juli 2021 wurde diese Frist bis zum 31. Dezember 2024 in den folgenden Bundesgesetzen verlängert:

- § 10 des Ergotherapeutengesetzes,
- § 11 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden und
- § 19 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes.

Ziel der Verlängerung der Frist ist es, die akademische Erstausbildung in den jeweiligen Berufen weiter zu erproben, die langfristigen Auswirkungen einer Akademisierung zu untersuchen und die Ergebnisse in die Entscheidung über eine Regelakademisierung der jeweiligen Ausbildungen einzubeziehen. Entsprechend den Änderungen der Bundesgesetze ist die Frist zur Anwendung des § 6 GesSchulAnerkG und damit zur modellhaften Erprobung neuer Ausbildungsangebote zur Weiterentwicklung der Gesundheitsfachberufe auch im Gesundheitsschulanerkennungsgesetz bis zum 31. Dezember 2024 zu verlängern.

§ 9 Absatz 2 Satz 2 GesSchulAnerkG, der eine entsprechende Übergangsvorschrift für den Notfallsanitäterberuf bis 31. Dezember 2031 enthält, bleibt unberührt.

Zu Nummer 3

Mit der Neufassung des § 10 Absatz 2 Satz 1 wird das Außerkrafttreten der Modellvorhabenregelungen für den Ergotherapeutenberuf, den Logopädenberuf und den Physiotherapeutenberuf auf den 31. Dezember 2024 festgelegt.

Für den Notfallsanitäterberuf bleibt es unverändert beim 31. Dezember 2031. § 10 Absatz 2 Satz 3 wird nur redaktionell der Nummerierung des neuen § 6 Absatz 1 GesSchulAnerkG angepasst.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten:

Keine.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Dieses Gesetz wirkt sich auf die Gleichstellung der Geschlechter nicht aus.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Durch dieses Gesetz entstehen Privathaushalten und/oder Wirtschaftsunternehmen keine zusätzlichen Kosten.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine. Das Land Brandenburg hat seine landesrechtlichen Regelungen bereits den bundesgesetzlichen Änderungen angepasst.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine.

H. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 14. Juni 2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey
Regierende Bürgermeisterin

Ulrike Gote
Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und
Gleichstellung

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Gesundheitsschulanerkennungsgesetz	
Alte Fassung	Neue Fassung
§ 6 Modellvorhaben	§ 6 Modellvorhaben
<p>(1) Zur modellhaften Erprobung neuer Ausbildungsangebote kann in der Ausbildung zum</p> <p>1. (weggefallen)</p> <p>2. (weggefallen)</p> <p>3. (weggefallen)</p> <p>4. Notfallsanitäterberuf unter den Voraussetzungen des § 7 des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie</p> <p>5. (weggefallen)</p>	<p><u>(1) Zur modellhaften Erprobung neuer Ausbildungsangebote kann in der Ausbildung zum</u></p> <p><u>1. Ergotherapeutenberuf unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 5 bis 7 des Ergotherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</u></p> <p><u>2. Logopädenberuf unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 5 bis 7 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,</u></p> <p><u>3. Notfallsanitäterberuf unter den Voraussetzungen des § 7 des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie</u></p> <p><u>4. Physiotherapeutenberuf unter den Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 bis 4 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung</u></p>

<p><i>von den jeweiligen Bestimmungen der Berufsgesetze und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen abgewichen werden. Die Modellvorhaben bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde.</i></p>	<p><u>von den jeweiligen Bestimmungen der Berufsgesetze und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen abgewichen werden. Die Modellvorhaben bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde.</u></p>
<p>(2) Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung sowie die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben für die Berufe nach Absatz 1 Satz 1 und die Bedingungen für die Zulassung nach Maßgabe der Berufsgesetze zu regeln. Hinsichtlich der Schulen des Gesundheitswesens, die für den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters ausbilden, sind die Regelungen im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zu treffen.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Übergangsvorschriften</p> <p>(1) Die staatliche Anerkennung, die eine Schule des Gesundheitswesens vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von der zuständigen Behörde erhalten hat, bleibt nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam. Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 1 der zuständigen Behörde nicht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nachgewiesen wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Übergangsvorschriften</p> <p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Auf Ausbildungsgänge zum Ergotherapeuten-, <i>Hebammen- und Entbindungspfleger-</i>, Logopäden- und Physiotherapeutenberuf, die vor dem 31. Dezember <i>2021</i> auf der Grundlage des § 6 begonnen worden sind, findet § 6 in der am</p>	<p>(2) Auf Ausbildungsgänge zum Ergotherapeuten-, Logopäden- und Physiotherapeutenberuf, die vor dem 31. Dezember <u>2024</u> auf der Grundlage des § 6 begonnen worden sind, findet § 6 in der am 30. Dezember <u>2024</u> geltenden Fassung</p>

<p>30. Dezember 2021 geltenden Fassung weiterhin Anwendung. Auf Ausbildungsgänge zum Notfallsanitäterberuf, die vor dem 31. Dezember 2031 auf der Grundlage des § 6 begonnen worden sind, findet § 6 in der am 30. Dezember 2031 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.</p>	<p>weiterhin Anwendung. Auf Ausbildungsgänge zum Notfallsanitäterberuf, die vor dem 31. Dezember 2031 auf der Grundlage des § 6 begonnen worden sind, findet § 6 in der am 30. Dezember 2031 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz über die Lehranstalten für Medizinalhilfspersonen und die Ausbildungsstätten für Psychotherapie sowie für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie vom 14. Juli 1964 (GVBl. S. 739), das zuletzt durch Artikel XI des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, das Gesetz über die Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen vom 18. Januar 1963 (GVBl. S. 78), das zuletzt durch Artikel XIII des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, das Gesetz über die Lehranstalten für pharmazeutisch-technische Assistenten vom 8. April 1969 (GVBl. S. 441), das zuletzt durch Artikel XII des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, und das Gesetz über die Durchführung von Modellprojekten zur Weiterentwicklung der Pflegeberufe vom 29. September 2004 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) <u>unverändert</u></p>
<p>(2) <i>§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 tritt am 31. Dezember 2031 außer Kraft.</i></p>	<p>(2) <u>§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 tritt am 31. Dezember 2031 außer Kraft.</u></p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Ergotherapeutengesetz

vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754)

§ 4

(5) Zur Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung des Ergotherapeutenberufs unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen sowie moderner berufspädagogischer Erkenntnisse dienen sollen, können die Länder von Absatz 1 abweichen. Abweichungen von der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sind nur zulässig, soweit sie den theoretischen und praktischen Unterricht in § 1 Absatz 1 sowie die Anlage 1 Buchstabe A der Verordnung betreffen. Es ist dabei zulässig, den Unterricht modularisiert und kompetenzorientiert zu gestalten. Wird von der Möglichkeit des Satzes 3 Gebrauch gemacht, kann die zuständige Behörde abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 6 Absatz 1 Satz 1 der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung eine der Unterrichtsform entsprechende modularisierte und kompetenzorientierte Gestaltung des schriftlichen und mündlichen Teils der staatlichen Prüfung zulassen. Dabei können Modulprüfungen, die nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Studienzeit durchgeführt werden, mit Zustimmung der zuständigen Behörde den schriftlichen oder mündlichen Teil der staatlichen Prüfung ganz oder teilweise ersetzen, sofern sie den inhaltlichen Anforderungen der §§ 5 und 6 der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung entsprechen. Im Übrigen gilt die Verordnung unverändert mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Schule die Hochschule tritt. Durch die Erprobung darf das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet werden. Die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG ist zu gewährleisten.

(6) Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung der Modellvorhaben sowie die Bedingungen für die Teilnahme sind jeweils von den Ländern festzulegen. Die Länder stellen jeweils eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben im Hinblick auf die Erreichung der Ziele sicher. Diese erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien, die das Bundesministerium für Gesundheit bis zum 30. November 2009 im Bundesanzeiger bekannt macht. Ergänzend hat die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben valide Aussagen zur Nachhaltigkeit der Modellvorhaben, die insbesondere den dauerhaften Nutzen einer akademischen Qualifikation, die Kostenfolgen im Gesundheitswesen oder die Auswirkungen des Ausschlusses von Schülerinnen und Schülern mit mittlerem Schulabschluss betreffen, zu enthalten. Duale Studiengänge, die nicht unter Absatz 5 fallen, weil das Studium parallel zur grundständigen, fachschulischen Ausbildung abgeleistet wird, können in die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben einbezogen werden.

(7) Das Bundesministerium für Gesundheit erstattet dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Modellvorhaben nach Absatz 5 Bericht. Absatz 6 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Die Länder übermitteln dem Bundesministerium für Gesundheit auf Anforderung die für die Erstellung des Berichts erforderlichen Ergebnisse ihrer Auswertungen nach Absatz 6.

§ 10

§ 4 Absatz 5 bis 7 tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft. Ausbildungen nach § 4 Absatz 5, die vor dem 31. Dezember 2024 begonnen worden sind, werden nach dieser Vorschrift abgeschlossen.

2. Gesetz über den Beruf des Logopäden

vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754)

§ 4

(5) Zur Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung des Logopädenberufs unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen sowie moderner berufspädagogischer Erkenntnisse dienen sollen, können die Länder von Absatz 1 abweichen. Abweichungen von der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden sind nur zulässig, soweit sie den theoretischen und praktischen Unterricht in § 1 Absatz 1 sowie die Anlage 1 der Verordnung betreffen. Es ist dabei zulässig, den Unterricht modularisiert und kompetenzorientiert zu gestalten. Wird von der Möglichkeit des Satzes 3 Gebrauch gemacht, kann die zuständige Behörde abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 6 Absatz 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden eine der Unterrichtsform entsprechende modularisierte und kompetenzorientierte Gestaltung des schriftlichen und mündlichen Teils der staatlichen Prüfung zulassen. Dabei können Modulprüfungen, die nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Studienzeit durchgeführt werden, mit Zustimmung der zuständigen Behörde den schriftlichen oder mündlichen Teil der staatlichen Prüfung ganz oder teilweise ersetzen, sofern sie den inhaltlichen Anforderungen der §§ 5 und 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden entsprechen. Im Übrigen gilt die Verordnung unverändert mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Schule die Hochschule tritt. Durch die Erprobung darf das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet werden. Die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG ist zu gewährleisten.

(6) Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung der Modellvorhaben sowie die Bedingungen für die Teilnahme sind jeweils von den Ländern festzulegen. Die Länder stellen jeweils eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben im Hinblick auf die Erreichung der Ziele sicher. Diese erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien, die das Bundesministerium für Gesundheit bis zum 30. November 2009 im Bundesanzeiger bekannt macht. Ergänzend hat die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben valide Aussagen zur Nachhaltigkeit der Modellvorhaben, die insbesondere den dauerhaften Nutzen einer akademischen Qualifikation, die Kostenfolgen im Gesundheitswesen oder die Auswirkungen des Ausschlusses von Schülerinnen und Schülern mit mittlerem Schulabschluss betreffen, zu enthalten. Duale Studiengänge, die nicht unter Absatz 5 fallen, weil das Studium parallel zur grundständigen, fachschulischen Ausbildung abgeleistet wird, können in die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben einbezogen werden.

(7) Das Bundesministerium für Gesundheit erstattet dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Modellvorhaben nach Absatz 5 Bericht. Absatz 6 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Die Länder übermitteln dem Bundesministerium für Gesundheit auf Anforderung die für die Erstellung des Berichts erforderlichen Ergebnisse ihrer Auswertungen nach Absatz 6.

§ 11

§ 4 Absatz 5 bis 7 tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft. Ausbildungen nach § 4 Absatz 5, die vor dem 31. Dezember 2024 begonnen worden sind, werden nach dieser Vorschrift abgeschlossen.

3. Hebammengesetz

vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274)

§ 78 Abschluss begonnener Ausbildungen in Form von Modellvorhaben

Eine Ausbildung zur Hebamme oder zum Entbindungspfleger, die vor dem 31. Dezember 2022 auf der Grundlage des § 6 Absatz 3 des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung in Form von Modellvorhaben begonnen wurde, kann bis zum 31. Dezember 2027 auf der Grundlage der Vorschriften des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung abgeschlossen werden. Wer die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und die weiteren Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung erfüllt, erhält die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung. Diese Erlaubnis gilt als Erlaubnis nach § 5.

4. Hebammengesetz

vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), aufgehoben durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759)

§ 6

(3) Zur Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung des Hebammenberufs unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen sowie moderner berufspädagogischer Erkenntnisse dienen sollen, können die Länder von Absatz 1 Satz 3 abweichen. Abweichungen von der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger sind nur zulässig, soweit sie den theoretischen und praktischen Unterricht in § 1 Absatz 1 Satz 1 sowie die Anlage 1 der Verordnung betreffen. Es ist dabei zulässig, den Unterricht modularisiert und kompetenzorientiert zu gestalten. Wird von der Möglichkeit des Satzes 3 Gebrauch gemacht, kann die zuständige Behörde abweichend

von § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 6 Absatz 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger eine der Unterrichtsform entsprechende modularisierte und kompetenzorientierte Gestaltung des schriftlichen und mündlichen Teils der staatlichen Prüfung zulassen. Dabei können Modulprüfungen, die nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Studienzeit durchgeführt werden, mit Zustimmung der zuständigen Behörde den schriftlichen oder mündlichen Teil der staatlichen Prüfung ganz oder teilweise ersetzen, sofern sie den inhaltlichen Anforderungen der §§ 5 und 6 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger entsprechen. Im Übrigen gilt die Verordnung unverändert mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Schule die Hochschule tritt. Dabei haben die Hochschulen die praktische Ausbildung im Rahmen einer Regelung mit Krankenhäusern sicherzustellen. Durch die Erprobung darf das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet werden. Die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG ist zu gewährleisten.

5. Masseur- und Physiotherapeutengesetz

vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754)

§ 9

(2) Zur Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung des Physiotherapeutenberufs unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen sowie moderner berufspädagogischer Erkenntnisse dienen sollen, können die Länder von Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz abweichen. Abweichungen von der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten sind nur zulässig, soweit sie den theoretischen und praktischen Unterricht in § 1 Absatz 1 sowie die Anlage 1 Buchstabe A der Verordnung betreffen. Es ist dabei zulässig, den Unterricht modularisiert und kompetenzorientiert zu gestalten. Wird von der Möglichkeit des Satzes 3 Gebrauch gemacht, kann die zuständige Behörde abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 und § 13 Absatz 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten eine der Unterrichtsform entsprechende modularisierte und kompetenzorientierte Gestaltung des schriftlichen und mündlichen Teils der staatlichen Prüfung zulassen. Dabei können Modulprüfungen, die nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Studienzeit durchgeführt werden, mit Zustimmung der zuständigen Behörde den schriftlichen oder mündlichen Teil der staatlichen Prüfung ganz oder teilweise ersetzen, sofern sie den inhaltlichen Anforderungen der §§ 12 und 13 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten entsprechen. Im Übrigen gilt die Verordnung unverändert mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Schule die Hochschule tritt. Durch die Erprobung darf das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet werden. Die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG ist zu gewährleisten.

(3) Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung der Modellvorhaben sowie die Bedingungen für die Teilnahme sind jeweils von den Ländern festzulegen. Die Länder stellen jeweils eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben im Hinblick auf die Erreichung der Ziele sicher. Diese erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien, die das Bundesministerium für Gesundheit bis zum 30. November 2009 im Bundesanzeiger bekannt macht. Ergänzend hat die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der

Modellvorhaben valide Aussagen zur Nachhaltigkeit der Modellvorhaben, die insbesondere den dauerhaften Nutzen einer akademischen Qualifikation, die Kostenfolgen im Gesundheitswesen oder die Auswirkungen des Ausschlusses von Schülerinnen und Schülern mit mittlerem Schulabschluss betreffen, zu enthalten. Duale Studiengänge, die nicht unter Absatz 2 fallen, weil das Studium parallel zur grundständigen, fachschulischen Ausbildung abgeleistet wird, können in die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben einbezogen werden.

(4) Das Bundesministerium für Gesundheit erstattet dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Modellvorhaben nach Absatz 2 Bericht. Absatz 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Die Länder übermitteln dem Bundesministerium für Gesundheit auf Anforderung die für die Erstellung des Berichts erforderlichen Ergebnisse ihrer Auswertungen nach Absatz 3.

§ 19

§ 9 Absatz 2 bis 4 tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft. Ausbildungen nach § 9 Absatz 2, die vor dem 31. Dezember 2024 begonnen worden sind, werden nach dieser Bestimmung abgeschlossen.

6. Notfallsanitätäergesetz

vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist

§ 7 Ausbildung an der Hochschule im Rahmen von Modellvorhaben

(1) Zur Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung des Berufs des Notfallsanitäters im akademischen Bereich unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen sowie moderner berufspädagogischer Erkenntnisse dienen sollen, können die Länder den Unterricht abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 1 an Hochschulen stattfinden lassen. Abweichungen von der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter sind jedoch nur zulässig, soweit sie den theoretischen und praktischen Unterricht in § 1 Absatz 1 Satz 1 sowie die Anlage 1 der Verordnung betreffen. Im Übrigen gilt die Verordnung unverändert mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Schule die Hochschule tritt.

(2) Durch die Erprobung von Ausbildungsangeboten nach Absatz 1 darf das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet werden. Die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG ist zu gewährleisten.

(3) Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung der Modellvorhaben sowie die Bedingungen für die Teilnahme sind jeweils von den Ländern festzulegen.

(4) Die Länder stellen jeweils eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben im Hinblick auf die Erreichung der Ziele sicher. Diese erfolgt auf der

Grundlage von Richtlinien über die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung von Modellvorhaben nach § 4 Absatz 6 Satz 3 des Ergotherapeutengesetzes, § 6 Absatz 4 Satz 3 des Hebammengesetzes, § 4 Absatz 6 Satz 3 des Logopädengesetzes und § 9 Absatz 3 Satz 3 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 16. November 2009, die das Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger vom 27. November 2009 (BAnz. S. 4052) bekannt gemacht hat.

(5) Die Länder übermitteln dem Bundesministerium für Gesundheit die Ergebnisse der Auswertung.